

Der Landtag von Niederösterreich hat am beschlossen:

Änderung des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976 (NÖ ROG)

Das NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.2 Z.3 lit. j 1. Satz lautet:

„Planung, Errichtung und Betreuung eines Netzes von verschiedenartigen Spiel- und Freiräumen für Kinder und Erwachsene, insbesondere je eines mindestens 1.000 m² großen öffentlichen Kinderspielplatzes für je 5.000 Einwohner einer Gemeinde bzw. für jede Ortschaft mit mehr als 1.000 Einwohnern“.

2. In § 1 Abs.2 Z.3 lit. j wird im 2. Satz nach dem Wort „Freiräume“ die Wortfolge „ - insbesondere der Kinderspielplätze-“ eingefügt.

3. Im § 19 Abs. 2 Z.9 entfällt die Wortfolge „ , insbesondere im Sinne des § 4 des NÖ Kinderspielplatzgesetzes, LGBL.8215,“.